JUSTIZ UND POLIZEI

Subventionsprüfung im Bereich der Gewaltprävention

Bundesamt für Polizei fedpol
Fachstelle für Rassismusbekämpfung im Generalsekretariat EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Bundesamt für Sozialversicherungen

EFK-25273

VERSION INKL. STELLUNGNAHMEN

14.10.2025

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE
CONTRÔLE FÉDÉRAL DES FINANCES
CONTROLLO FEDERALE DELLE FINANZE
CONTROLLA FEDERALA DA FINANZAS
SWISS FEDERAL AUDIT OFFICE

DOKUMENTINFORMATION

BESTELLADRESSE ADRESSE DE COMMANDE INDIRIZZO DI ORDINAZIONE ORDERING ADDRESS	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) Monbijoustrasse 45 3003 Bern Schweiz
BESTELLNUMMER NUMÉRO DE COMMANDE NUMERO DI ORDINAZIONE ORDERING NUMBER	403.25273
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN COMPLÉMENT D'INFORMATIONS INFORMAZIONI COMPLEMENTARI ADDITIONAL INFORMATION	www.efk.admin.ch info@efk.admin.ch + 41 58 463 11 11
ABDRUCK REPRODUCTION RIPRODUZIONE REPRINT	Gestattet (mit Quellenvermerk) Autorisée (merci de mentionner la source) Autorizzata (indicare la fonte) Authorized (please mention source)

PRIORITÄTEN DER EMPFEHLUNGEN

Die Eidgenössische Finanzkontrolle priorisiert ihre Empfehlungen auf der Grundlage definierter Risiken: 1 = hoch, 2 = mittel, 3 = gering.
Als Risiken gelten beispielsweise unrentable Projekte, Verstösse gegen die Legalität oder Ordnungsmässigkeit, Haftungsfälle oder Reputationsschäden. Damit werden die Auswirkungen und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens beurteilt. Diese Beurteilung richtet sich nach dem konkreten Prüfungsgegenstand (relativ) und nicht nach der Relevanz für die Bundesverwaltung als Ganzes (absolut).

INHALTSVERZEICHNIS

Das Wesentliche in Kürze **4**

L'essentiel en bref **6**

L'essenziale in breve **8**

Key facts **10**

1 Auftrag und Vorgehen **14**

1.1 Ausgangslage 14

1.2 Prüfungsziel und-fragen 15

1.3 Prüfungsumfang und-grundsätze 15

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung 15

1.5 Schlussbesprechung 15

2 Bundesamt für Polizei fedpol **16**

2.1 Standardisierter und effizienter Subventionsprozess 16

2.2 Einzelne rechtliche Vorgaben sind nicht eingehalten 17

3 Bundesamt für Sozialversicherungen **20**

3.1 Effizienter Vergabeprozess im Vierjahresrhythmus 20

3.2 Risikoanalyse über die Subventionsempfängerinnen hat geringe Auswirkung auf die Aufsicht 20

4 Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann **22**

4.1 Arbeitsaufwand im Subventionsprozess punktuell eher hoch 22

4.2 Einzelne rechtliche Vorgaben sind nicht eingehalten 23

5 Fachstelle für Rassismusbekämpfung im GS-EDI **25**

5.1 Mehrspurigkeiten im Vergabeprozess und interne Dokumentationslücken vorhanden 25

5.3 Einzelne rechtliche Vorgaben sind nicht eingehalten 27

6 Arbeitsgruppe Finanzhilfen – Zusammenspiel der Verwaltungseinheiten **29**

6.1 Dezentrale Organisation bringt Vorteile 29

6.2 Punktuelle Ungleichheiten sind vorhanden 29

Anhang 1 – Rechtsgrundlagen 31

Anhang 2 – Abkürzungen 31

PRÜFUNG

Subventionsprüfung im Bereich der Gewaltprävention

Bundesamt für Polizei fedpol
Fachstelle für Rassismusbekämpfung im Generalsekretariat EDI
Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
Bundesamt für Sozialversicherungen

DAS WESENTLICHE IN KÜRZE

Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bildetet die Grundlage für Finanzhilfen des Bundes, die Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Straftaten und Vorbeugung von Kriminalität unterstützen. Zum Prüfungszeitpunkt nutzen die vier oben aufgeführten Verwaltungseinheiten diese gesetzliche Grundlage, um in sieben Bereichen Subventionen zu vergeben. Für jeden Bereich legt der Bundesrat in einer eigenen Verordnung fest, welche Ziele, Inhalte und Arten von Präventionsmassnahmen unterstützt werden. Die vier Verwaltungseinheiten bewilligten im Jahr 2024 zusammen 168 Gesuche und sprachen insgesamt rund 13,2 Millionen Franken Subventionen zu.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte die Vergabe der Subventionen und kommt zu einem positiven Gesamturteil. Es besteht jedoch bei den einzelnen Verwaltungseinheiten sowie in der Zusammenarbeit der vier Verwaltungseinheiten Anpassungsbedarf.

Verschiedene punktuelle Anpassungen sind notwendig

Bei allen Subventionsbereichen sind die Gesuchanforderungen spezifisch und mittels Musterdokumente auf die jeweiligen Verordnungen abgestimmt. Die Verwaltungseinheiten führen die Gesuchprüfung systematisch durch und prüfen unter anderem die Kosten- und Nutzenaspekte der Präventionsmassnahmen. Beim Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) und der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Generalsekretariat des Eidgenössischen Departements des Innern (GS-EDI) kann der Arbeitsaufwand in der Gesuchprüfung reduziert werden, indem eine Mehrfachbeurteilung über die 4-Augen-Kontrolle hinaus vermieden wird. Zudem ist die Arbeitsdokumentation der FRB so zu gestalten, dass eine unabhängige Drittperson diese nachvollziehen kann.

Das Bundesamt für Polizei (fedpol), das EBG und die FRB berücksichtigen Freiwilligenarbeit als anrechenbare Aufwendungen, ohne dass eine spezialgesetzliche Grundlage vorhanden ist. Dies beeinflusst die Höhe der Gesamtkosten und somit auch die gewährten Subventionen. Demgegenüber schliesst das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) die Freiwilligenarbeit von den anrechenbaren Aufwendungen aus. Die EFK empfiehlt den drei Ämtern daher, Freiwilligenarbeit in Zukunft nicht mehr als anrechenbare Aufwendung zu berücksichtigen, wenn keine spezialgesetzliche Grundlage dafür besteht.

Beim fedpol und dem EBG werden weitere Bundesmittel aus anderen gesetzlichen Grundlagen als Drittmittel anerkannt. Dies beeinflusst die Höhe der gewährten Subventionen und kann im Extremfall zu einer vollumfänglichen Finanzierung durch Bundesmittel führen. Dies ist nicht im Sinne der Regelungen des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG).

Die Aufsichtstätigkeit kann nach Ansicht der EFK beim BSV, EBG und bei der FRB fallspezifischer erfolgen. Eine risikobasierte Aufsicht je Subventionsempfängerin soll den Arbeitsaufwand bei den Verwaltungseinheiten wie auch bei den Subventionsempfängerinnen reduzieren.

Beim fedpol wie auch bei der FRB fehlt ein Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG.

Die Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten ist zu stärken

Die Verwaltungseinheiten treffen sich mindestens jährlich im Rahmen der «Arbeitsgruppe Finanzhilfen» und pflegen einen Austausch zu relevanten Fragestellungen. Die EFK befürwortet diesen Austausch und empfiehlt, die Zusammenarbeit noch zu stärken. Insbesondere hinsichtlich Best Practice auf Prozessebene, Anforderungen an die Subventionsempfängerinnen und bei zukünftigen Anpassungen der Verordnungen, erachtet die EFK eine punktuelle Angleichung als sinnvoll.

Aufgrund der starken Abhängigkeit von den fachlichen Kenntnissen in den verschieden Subventionsbereichen erachtet die EFK jedoch die generellen Vorteile einer Zentralisierung der Subventionsprozesse als begrenzt: Eine Zentralisierung würde nur begrenzt zu Ressourceneinsparungen beim Personal und den EDV-Kosten sowie zu einer Vereinfachung der Organisationsstruktur führen. Die Nachteile und der qualitative Verlust in der thematischen Beurteilung und Auswahl der geeigneten Finanzhilfegesuchen überwiegen einen möglichen Effizienzgewinn.

AUDIT

Audit de subventions dans le domaine de la prévention de la violence

Office fédéral de la police (fedpol), Service de lutte contre le racisme du Secrétariat général du DFI, Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes, Office fédéral des assurances sociales

L'ESSENTIEL EN BREF

L'art. 386 du code pénal suisse (CP) constitue la base pour les aides financières de la Confédération qui soutiennent les mesures préventives visant à éviter les infractions et à prévenir la délinquance. Au moment de l'audit, les quatre unités administratives susmentionnées s'appuient sur cette base légale pour accorder des subventions dans sept domaines. Pour chacun de ces domaines, le Conseil fédéral édicte une ordonnance qui fixe quels objectifs, contenus et types de mesures de prévention seront soutenus. En 2024, les quatre unités administratives ont approuvé 168 demandes et accordé des subventions pour un total de près de 13,2 millions de francs.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a examiné l'octroi des subventions. Il est parvenu à une appréciation globale positive. Des changements s'avèrent toutefois nécessaires au sein de certaines unités administratives, ainsi que dans la collaboration entre les quatre unités.

Des modifications ponctuelles sont requises

Dans tous les domaines de subventionnement, les exigences en matière de demande sont spécifiques. Elles découlent des ordonnances et des modèles de documents y afférents. Les unités administratives contrôlent systématiquement les demandes et évaluent notamment les mesures de prévention en matière de coûts et d'utilité. La charge de travail induite par l'examen des demandes peut être réduite en évitant les évaluations multiples au-delà du double contrôle (principe dit des quatre yeux) au sein du Bureau fédéral de l'égalité entre femmes et hommes (BFEG) et du Service de lutte contre le racisme (SLR) du Secrétariat général du Département fédéral de l'intérieur (SG-DFI). En outre, la documentation de travail du SLR devrait être conçue de manière à ce qu'une tierce personne indépendante puisse la comprendre.

L'Office fédéral de la police (fedpol), le BFEG et le SLR considèrent le bénévolat comme des dépenses imputables en l'absence de toute base légale spéciale. Cette pratique influence les coûts totaux et, partant, les subventions octroyées. À l'inverse, l'Office fédéral des assurances sociales (OFAS) exclut le travail bénévole des dépenses imputables. Le CDF recommande donc aux trois offices de ne plus considérer à l'avenir le bénévolat comme une dépense imputable en l'absence de toute base légale spéciale.

D'autres ressources fédérales provenant d'autres bases légales sont reconnues comme des fonds de tiers par fedpol et le BFEG. Cette pratique influence le montant des subventions allouées et peut, dans un cas extrême, aboutir à un financement entièrement couvert par des fonds fédéraux. Elle va à l'encontre des dispositions de la loi sur les subventions (LSu).

De l'avis du CDF, l'activité de surveillance exercée par l'OFAS, le BFEG et le SLR devrait tenir davantage compte des spécificités. Une surveillance basée sur les risques en fonction des bénéficiaires de subventions devrait réduire la charge de travail au sein des unités administratives comme auprès des bénéficiaires concernés.

Il manque un plan de contrôle au sens de l'art. 25 LSu au sein de fedpol comme du SLR.

Renforcer la collaboration entre les unités administratives

Les unités administratives se réunissent au moins une fois par an au sein du « Groupe de travail sur les aides financières » afin d'échanger sur des problématiques pertinentes. Le CDF salue ces échanges. Il recommande de renforcer encore la collaboration et de viser des harmonisations ponctuelles, notamment en ce qui concerne les bonnes pratiques en matière de processus, les exigences envers les bénéficiaires de subventions et les futures révisions des ordonnances.

Compte tenu de la forte dépendance à l'égard des connaissances spécialisées dans les différents domaines de subventionnement, le CDF considère que les avantages d'une centralisation des processus de subventionnement sont limités : une centralisation n'entraînerait que des économies moindres en matière de ressources humaines et de coûts informatiques, ainsi qu'une simplification de la structure organisationnelle. Les inconvénients et la perte qualitative au niveau de l'évaluation thématique et de la sélection des demandes d'aides financières pertinentes l'emportent sur un éventuel gain d'efficacité.

VERIFICA

Verifica dei sussidi nell'ambito della prevenzione della violenza

Ufficio federale di polizia, Servizio per la lotta al razzismo, Segreteria generale DFI, Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo, Ufficio federale delle assicurazioni sociali

L'ESSENZIALE IN BREVE

L'articolo 386 del Codice penale svizzero (CP; RS *311.0*) rappresenta la base su si fondano gli aiuti finanziari della Confederazione nonché le misure preventive intese a evitare reati penali e a prevenire la criminalità. Al momento della verifica, le quattro unità amministrative indicate in alto applicano tale base legale per assegnare sussidi in sette settori. In un'ordinanza propria, il Consiglio federale stabilisce per ciascun settore gli obiettivi, i contenuti e il genere di misure di prevenzione sostenute. Nel 2024 le quattro unità amministrative hanno dato seguito complessivamente a 168 domande, assegnando sussidi per un ammontare di circa 13,2 milioni di franchi.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) ha verificato l'assegnazione dei sussidi ed è giunto a un giudizio globale positivo. Tuttavia, a livello delle singole unità amministrative e della collaborazione tra di esse sono necessari adeguamenti.

Necessità di vari adeguamenti mirati

I requisiti per la presentazione delle domande di sussidio sono descritti per ogni settore in modo specifico e armonizzati alle rispettive ordinanze mediante documenti modello. Le unità amministrative esaminano sistematicamente le domande e verificano, tra l'altro, gli aspetti legati ai costi e ai benefici delle misure di prevenzione. Il carico di lavoro legato all'esame delle domande sostenuto dall'Ufficio federale per l'uguaglianza fra donna e uomo (UFU) e dal Servizio per la lotta al razzismo (SLR), gestito dalla Segreteria generale del Dipartimento federale dell'interno (SG-DFI), può essere ridotto evitando valutazioni multiple e limitandosi al controllo eseguito da due persone. Inoltre, la documentazione impiegata per lo svolgimento del lavoro presso il SLR deve essere elaborata in modo da essere comprensibile per un terzo indipendente.

L'Ufficio federale di polizia (fedpol), l'UFU e il SLR considerano il lavoro di volontariato come spesa computabile, senza che esista una base legale speciale. Ciò influenza l'ammontare dei costi complessivi e quindi anche quello dei sussidi concessi. Per contro, l'Ufficio federale delle assicurazioni sociali (UFAS) esclude il lavoro di volontariato dalle spese computabili. Pertanto, il CDF raccomanda ai tre uffici di non considerare più in futuro il lavoro di volontariato come spesa computabile in mancanza di una base legale speciale specifica.

Il fatto che fedpol e UFU riconoscano ulteriori mezzi federali fondati su altre basi legali quali mezzi finanziati da terzi, si ripercuote sull'ammontare dei sussidi concessi e, in casi estremi, può comportare un finanziamento completo con fondi della Confederazione. Ciò non è in linea con le disposizioni della legge del 5 ottobre 1990 sui sussidi (LSu; RS *616.1*).

Secondo il CDF, l'attività di vigilanza da parte dell'UFAS, dell'UFU e del SLR potrebbe concentrarsi maggiormente sul singolo caso specifico. Svolgendo la vigilanza nei confroni di ogni beneficiario di sussidi e basandola sui rischi, si ridurrebbe il carico di lavoro sia per le unità amministrative sia per i beneficiari dei sussidi.

Presso fedpol e SRL manca un piano di controllo in funzione dei rischi conformemente all'articolo 25 LSu.

Rafforzare la collaborazione tra le unità amministrative

Le unità amministrative si ritrovano almeno una volta all'anno nel quadro del gruppo di lavoro per gli aiuti finanziari e intrattengono uno scambio di informazioni su questioni rilevanti. Il CDF approva tale scambio e raccomanda di rafforzare ulteriormente la collaborazione. In particolare per quanto concerne la buona prassi a livello di processi, di requisiti posti ai beneficiari dei sussidi e in caso di future modifiche delle ordinanze, il CDF considera sensato un allineamento mirato.

Tuttavia, a causa della forte dipendenza dalle conoscenze specialistiche nei diversi settori in cui vengono concessi i sussidi, il CDF ritene che i vantaggi generali di una centralizzazione dei processi relativi ai sussidi sarebbero modesti: il risparmio in termini di risorse umane e di costi informatici e la semplificazione della struttura organizzativa che ne deriverebbero sarebbero limitati. Nel quadro della valutazione tematica e della selezione delle domande di aiuti finanziari, gli svantaggi e la perdita di qualità sono superiori ai possibili guadagni in termini di efficienza.

AUDIT

Subsidy audit in relation to violence prevention

Federal Office of Police fedpol, Service for Combating Racism, FDHA General Secretariat, Federal Office for Gender Equality, Federal Social Insurance Office

KEY FACTS

Article 386 of the Swiss Criminal Code (SCC) forms the basis for federal financial assistance that supports measures to prevent specific offences and crime in general. At the time of the audit, the four administrative units listed above used this legal basis to award subsidies in seven areas. For each area, the Federal Council has specified in a separate ordinance which objectives, content and types of preventive measures are supported. The four administrative units approved a total of 168 applications in 2024 and granted subsidies totalling around CHF 13.2 million.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) examined the awarding of the subsidies and reached a positive overall assessment. However, some adjustments are needed within individual administrative units and in the cooperation between the four units.

Various specific adjustments required

In all subsidy areas, the application requirements are specific and aligned with the respective ordinances by means of template documents. The administrative units conduct the application review process systematically and examine, among other things, the cost and benefit aspects of the preventive measures. At the Federal Office for Gender Equality (FOGE) and at the Service for Combating Racism (SCRA) within the General Secretariat of the Federal Department of Home Affairs (GS-FDHA), the workload in the application review process could be reduced by avoiding multiple assessments going beyond the four-eyes check. In addition, the SCRA's working documentation must be designed in such a way that an independent third party can understand it.

The Federal Office of Police (fedpol), the FOGE and the SCRA consider voluntary work to be eligible expenses, without there being a specific legal basis for this. This affects the total costs and therefore also the subsidies granted. Conversely, the Federal Social Insurance Office (FSIO) excludes voluntary work from eligible expenses. The SFAO therefore recommends that, in future, the three offices concerned no longer consider voluntary work to be eligible expenses if there is no specific legal basis for doing so.

At fedpol and the FOGE, additional federal funds from other legal bases are recognised as third-party funds. This affects the amount of the subsidies granted and, in extreme cases, may lead to full financing by federal funds. This is not in accordance with the provisions of the Federal Act on Financial Assistance and Subsidies (Subsidies Act, SubA).

In the SFAO's opinion, the supervisory activities of the FSIO, FOGE and SCRA could be more case-specific. Risk-based supervision tailored to each subsidy recipient should reduce the workload for both the administrative units and the subsidy recipients.

Both fedpol and the SCRA lack a verification plan as required by Article 25 of the SubA.

Cooperation between administrative units to be strengthened

The administrative units meet at least once a year as part of the Financial Assistance Working Group and exchange information on relevant issues. The SFAO welcomes this exchange and recommends further strengthening cooperation. It believes that alignment in specific areas would be advisable, particularly with regard to best practice at process level and requirements for subsidy recipients, and in the event of future amendments to the ordinances.

However, given the heavy dependence on specialist knowledge in the various subsidy areas, the SFAO considers the general benefits of centralising subsidy processes to be limited: centralisation would generate only limited resource savings in personnel and IT costs, and would yield some simplification of the organisational structure, albeit only up to a certain point. The disadvantages and the loss of quality in the thematic assessment and selection of suitable applications for financial assistance would outweigh any potential efficiency gains.

GENERELLE STELLUNGNAHME DES BUNDESAMTS FÜR POLIZEI FEDPOL

fedpol dankt der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im Verlauf der Prüfung. Die Empfehlungen der EFK enthalten wertvolle Hinweise, wie beispielsweise die Erstellung und Umsetzung eines Prüfkonzepts oder die Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen der Arbeitsgruppe «Finanzhilfen», das bei fedpol bereits in Erarbeitung ist.

fedpol akzeptiert die Empfehlungen der EFK. Diese werden gemäss den Rückmeldungen zu den Empfehlungen umgesetzt.

GENERELLE STELLUNGNAHME DER FACHSTELLE FÜR RASSISMUSBEKÄMPFUNG IM GS-EDI

Die FRB dankt der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) für die offene und konstruktive Zusammenarbeit im Verlauf der Prüfung. Die Empfehlungen der EFK enthalten wertvolle Hinweise, wie die Vergabe und Aufsicht von Subventionen im Bereich der Rassismusprävention weiter verbessert und die internen Abläufe effizienter gestaltet werden können.

Die FRB wird die Empfehlungen umsetzen. Für die Anrechenbarkeit von ehrenamtlicher Arbeit wird eine spezialgesetzliche Regelung geschaffen, da die Rassismusprävention – besonders auf regionaler und lokaler Ebene – noch kaum ohne ehrenamtliches Engagement auskommt. Bei der Umsetzung der Empfehlungen ist es der FRB ein zentrales Anliegen, die bestehenden Vergabeverfahren kontinuierlich zu optimieren und die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel weiter zu stärken.

GENERELLE STELLUNGNAHME DES EIDG. BÜROS FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

Das EBG nimmt von den Ergebnissen der Subventionsprüfung zu Art. 386 StGB und den damit verbundenen Finanzhilfen zur Kriminalprävention Kenntnis. Der Bericht zeigt, dass die vier Verwaltungseinheiten sich in der Vergabe sowohl betreffend Gesuchsprüfung wie Vergabepraxis und Schwerpunkt koordinieren, so dass keine Doppelspurigkeiten festzustellen sind. Er zeigt ausserdem, dass der Umgang mit den vorhandenen Mitteln von der Einhaltung der Grundsätze von Effizienz und Effektivität geprägt ist.

Das EBG akzeptiert die Empfehlungen der EFK an seine Adresse und wird diese umsetzen. Der Prüfprozess des EBG wird weiter gestrafft und die Aufsicht über die laufenden Projekte noch stärker risikobasiert ausgerichtet. Das Prüfkonzept des EBG gemäss Art. 25 SuG wird entsprechend angepasst. Für die Anrechenbarkeit von Freiwilligenarbeit wird eine spezialgesetzliche Regelung geschaffen. Die Richtlinien des EBG werden hinsichtlich Mehrfachfinanzierungen durch den Bund ebenfalls angepasst.

GENERELLE STELLUNGNAHME DES BUNDESAMTS FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

Das BSV nimmt von den Ergebnissen der Subventionsprüfung zu Art. 386 StGB und den damit verbundenen Finanzhilfen zur Kriminalprävention Kenntnis. Der Bericht zeigt, dass die vier Verwaltungsstellen sich in der Vergabe sowohl betr. Gesuchsprüfung wie Vergabepraxis und Schwerpunkte koordinieren, so dass keine Doppelspurigkeiten festzustellen sind. Er zeigt ausserdem, dass der Umgang mit den vorhandenen Mitteln von der Einhaltung der Grundsätze von Effizienz und Effektivität geprägt ist.

Betreffend die Empfehlung an seine Adresse kann das BSV diese annehmen und wird sie bis Ende 2025 umgesetzt haben. Was weitere Empfehlungen an die verschiedenen Einheiten betrifft, die sich nicht direkt ans BSV richten, möchten wir folgendes festhalten: alle vier geprüften Einheiten bewegen sich mit den Finanzhilfen in Subventionsbereichen, die sich durch eine kleine bzw. kaum vorhandene Möglichkeit auszeichnen, namhafte Eigenmittel für die Aufgaben aufzubringen. Es gilt aus Sicht des BSV, neben finanzrelevanten Kriterien, jene der Realitäten der Subventionsempfängerinnen und -empfänger sowie dem Willen des Gesetzgebers Rechnung zu tragen.

1 AUFTRAG UND VORGEHEN

1.1 Ausgangslage

Der Artikel 386 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) bildetet die gesetzliche Grundlage für den Bund zur Subventionierung von Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Straftaten und der Vorbeugung von Kriminalität (in Folge Präventionsmassnahmen). Zum Prüfungszeitpunkt stützen sich in der Vergabe von Subventionen vier Verwaltungseinheiten in sieben Bereichen auf diese Grundlage ab. Dies sind das Bundesamt für Polizei (fedpol), das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV), das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau (EBG) sowie die Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) des Generalsekretariats des Eidgenössischen Departements des Innern (GS-EDI). Der Bundesrat definiert den Inhalt, die Ziele und Art der Präventionsmassnahmen separat pro Bereich mittels einer eigenen Verordnung.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüfte die Effizient und Effektivität der jeweiligen Subventionsprozesse sowie das Zusammenspiel der Verwaltungseinheiten. Insgesamt sprachen die vier Verwaltungseinheiten im Jahr 2024 rund 13,2 Millionen Franken Finanzhilfen für 168 bewilligte Gesuche. Diese wurden entweder projektbezogen oder für regelmässige Tätigkeiten vergeben.

Bewilligte Gesuche aller vier Verwaltungseinheiten im Jahr 2024

Subventionsbereich	Anzahl bewilligte Gesuche	Total bewilligte Summe in Franken	⌀ Durchschnitt in Franken
Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (fedpol)	9	594 171	66 019
Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution (fedpol)	4	199 896	49 974
Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (fedpol)	13	998 893	76 838
Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (fedpol)	61	5 054 657	82 863
Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (BSV)	10	1 853 325[1]	185 333[1]
Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (EBG)	17	3 860 600[2]	227 094[2]
Massnahmen gegen Rassismus und für Menschenrechte (FRB)	54	610 600[3]	11 307[3]
Total	**168**	**13 172 142**	**78 406**

Tabelle 1 Bewilligte Gesuche aller vier Verwaltungseinheiten im Jahr 2024

[1] Das BSV schliesst systematisch Leistungsverträge über vier Jahre ab. Die ausgewiesenen Zahlen entsprechen durchschnittlich den jährlichen Beträgen für die Vertragsperiode 2025–2028.

[2] Das EBG bewilligt die eingehenden Gesuche in einer rollenden Finanzierung, da unterstützte Massnahmen bis zu vier Jahre dauern können. Die ausgewiesenen Zahlen entsprechen den bewilligten Gesuchen vom Jahr 2024 und enthalten auch Beiträge für Folgejahre.

[3] Die FRB bewilligt die eingehenden Gesuche in rollender Planung, dazu gehören auch Gesuche, deren Finanzierung über mehrere Jahre ausbezahlt wird. Die ausgewiesene Zahl bezieht sich nur auf die im Jahr 2024 bewilligten Beiträge, umfasst aber nicht die noch nicht ausbezahlten Beiträge für laufende Projekte.

1.2 Prüfungsziel und -fragen

Ziel der Prüfung war die Beurteilung der Vergabe von Subventionen im Zusammenhang mit Präventionsmassnahmen zur Verhinderung von Straftaten und Vorbeugung von Kriminalität.

Folgende Prüffragen wurden definiert:

- Werden die Subventionen von den zuständigen Verwaltungseinheiten nach Kosten-/Nutzenaspekten vergeben?
- Sind die Vergabe- und Aufsichtsprozesse der Subventionen in den einzelnen Verwaltungseinheiten sowie das Zusammenspiel der Verwaltungseinheiten effizient?

1.3 Prüfungsumfang und -grundsätze

Die Subventionsprüfung wurde von Beda Ivan Mathis (Revisionsleitung), Senem Paganini und Sarah Fuchs mit Unterbrüchen vom 5. Mai 2025 bis 18. September 2025 durchgeführt. Sie erfolgte unter der Federführung von Daniel Aeby. Der vorliegende Bericht berücksichtigt nicht die weitere Entwicklung nach der Prüfungsdurchführung.

Im Prüfungsumfang waren die bewilligten Gesuche 2024 über Finanzhilfen, welche das fedpol, das BSV, das EBG sowie die FRB basierend auf dem Artikel 386 des Strafgesetzbuches sprechen.

1.4 Unterlagen und Auskunftserteilung

Die notwendigen Auskünfte wurden der EFK umfassend und zuvorkommend erteilt. Die gewünschten Unterlagen (sowie die benötigte Infrastruktur) standen dem Prüfteam vollumfänglich zur Verfügung.

1.5 Schlussbesprechung

Die Schlussbesprechung fand am 18. September 2025 statt. Teilgenommen haben:

fedpol: Abteilungschef Kriminalprävention, Fachreferentin

BSV: Leiterin Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft, Leiterin Ressort Schutz und Prävention

EBG: Leiterin Bereich Finanzhilfen und Ressourcen, Spezialistin Finanzhilfen

FRB: Leiterin Fachstelle für Rassismusbekämpfung und Sekretariat der Eidg. Kommission gegen Rassismus

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung und erinnert daran, dass die Überwachung der Empfehlungsumsetzung den Amtsleitungen bzw. den Generalsekretariaten obliegt.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

2 BUNDESAMT FÜR POLIZEI FEDPOL

Das fedpol unterstützt Massnahmen zur Gewaltprävention in vier Bereichen:

- *«Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel»*
  In diesem Bereich werden Programme, regelmässige Aktivitäten und Projekte unterstützt, welche zur Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Betreuung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, Forschung und Evaluation dienen.
- *«Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution»*
  Die möglichen Präventionsmassnahmen in diesem Bereich beinhalten Programme, regelmässige Aktivitäten sowie Projekte zur Sensibilisierung, Information sowie Beratung bezüglich Schutzvorkehrungen. Diese sind an Personen gerichtet, die Prostitution betreiben, die Räumlichkeiten zur Verfügung stellen und die Kontakte zu potenzieller Kundschaft vermitteln.
- *«Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus»*
  Zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus besteht ein nationaler Aktionsplan, welcher durch den Bund, Kantone, Städte und Gemeinden getragen wird. Als Massnahmen können gemäss Verordnung Programme, Projekte, Veranstaltungen sowie der Austausch zwischen Expertinnen und Experten unterstützt werden, welche die Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, Forschung, Vernetzung und die Zusammenarbeit fördern.
- *«Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen»*
  Definiert werden die Präventionsmassnahmen als Schutzmassnahmen in baulicher, technischer oder organisatorischer Art aber auch Ausbildung in den Bereichen Risikoerkennung und Bedrohungsabwehr. Zudem werden die Sensibilisierung und Information von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen wie auch der Bevölkerung unterstützt. Ein besonderes Schutzbedürfnis ist dann gegeben, wenn eine Minderheit einer Bedrohung durch Angriffe im Zusammenhang mit Terrorismus oder gewalttätigem Extremismus ausgesetzt ist, die über die allgemeine, die übrige Bevölkerung treffende Bedrohung hinausgeht.

2.1 Standardisierter und effizienter Subventionsprozess

Gemäss Angaben des fedpol werden für die Vergabe und Aufsicht der Subventionen rund 2,4 Vollzeitäquivalent (FTE) pro Jahr eingesetzt, aufgeteilt auf sechs Mitarbeitende. Durch die Eingabefristen können die Ressourcen geplant und mit den Haupttätigkeiten der Mitarbeitenden abgestimmt werden.

Im Vergabeprozess des fedpol erfolgt die Gesucheingabe mittels thematisch abgestimmter Musterdokumente und Eingabefristen. Die Informationen, welche die Subventionsempfängerinnen in den Gesuchformularen und den finanziellen Anhängen einreichen, werden durch einen Mitarbeitenden strukturiert geprüft. Die Kosten werden mittels Erfahrungswerten plausibilisiert. Der Nutzen der Präventionsmassnahme wird auf Ebene der Massnahme selbst sowie übergreifend zur Verordnung und Bereichsstrategie beurteilt. Eine Vier-Augen-Kontrolle sowie eine Gesamtbetrachtung aller Gesuche sind in jedem Bereich sichergestellt. Der Aufsichtsprozess wird beim fedpol risikobasiert vorgenommen. Es werden spezifische Nachweise für die Aufsicht einverlangt. Die risikobasierten Abstufungen der Aufsicht sind nicht formal definiert.

Der Vergabe- und Aufsichtsprozess wird im Wesentlichen für alle Bereiche gleich angewendet. Eine Ausnahme bildet der Bereich «Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus», in welchem eine starke Zusammenarbeit mit dem Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) für die Umsetzung des nationalen Aktionsplans besteht. Der SVS ist ein Verbund zwischen Bund und Kantone, mit dem Ziel sicherheitspolitische Fragen gemeinsam zu vertiefen. In diesem Bereich gehen die Finanzhilfegesuche beim SVS ein und werden im Zusammenhang mit dem nationalen Aktionsplan beurteilt. fedpol stützt sich im Vergabeprozess auf die Beurteilungen des SVS und führt die Aufsichtstätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem SVS durch.

Für die von der EFK befragten Subventionsempfängerinnen sind die Vorgaben der jeweiligen Bereiche sowie der Vergabe- und Aufsichtsprozess klar und transparent.

BEURTEILUNG

Die EFK beurteilt den gesamtheitlichen Vergabeprozess des fedpol mit weitestgehender Standardisierung unter Berücksichtigung der bereichspezifischen Eigenschaften als effizient. Im Vergabeprozess werden aus Sicht der EFK die Kosten- und Nutzenaspekte der Massnahmen in angemessener Weise geprüft und berücksichtigt.

Den Aufsichtsprozess von fedpol erachtet die EFK als effizient. Dies insbesondere, da das fedpol eine risikobasierte Aufsicht praktiziert, welche bedarfsgerecht auf die jeweiligen Massnahmen und Subventionsempfängerinnen angepasst wird.

2.2 Einzelne rechtliche Vorgaben sind nicht eingehalten

Fehlende spezialgesetzliche Grundlage bezüglich Freiwilligenarbeit

fedpol akzeptiert Freiwilligenarbeit als anrechenbare Ausgabe, was die Gesamtausgaben und somit auch die maximalen Anteile der Finanzhilfen erhöht. Als Freiwilligenarbeit sind Leistungen zu verstehen, welche ehrenamtlich geleistet werden und für welche kein Mittelabfluss für die Subventionsempfängerinnen entsteht. Der Art. 14 Abs. 1 SuG sieht jedoch nur eine Anrechnung von Aufwendungen vor, insofern diese tatsächlich entstanden sind und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderlich sind. In allen vier Bereichen sind auf Verordnungsstufe die maximalen Anteile der Finanzhilfen an den anrechenbaren Ausgaben der jeweiligen Massnahmen definiert. Es sind aber keine spezialgesetzlichen Reglungen vorhanden hinsichtlich der Behandlung von Freiwilligenarbeit.

Prüfkonzept in der Aufsicht fehlt

Seit dem 1. Januar 2022 wurde das Subventionsgesetz mit dem Artikel 25 «Überprüfung der Aufgabenerfüllung» ergänzt. Dieser verlangt, dass jede Verwaltungseinheit für die Kontrolle ihrer Subventionen über ein risikoorientiert ausgestaltetes, schriftliches Prüfkonzept verfügt. fedpol hat diese neue Auflage nicht umgesetzt, wodurch kein Prüfkonzept besteht.

Einzelunterschrift auch bei Verfügungen über 100 000 Franken

Die Verfügungen zu den bewilligten Gesuchen werden gemäss Unterschriftenweisung des fedpol mittels Einzelunterschrift unterzeichnet. Gemäss Artikel 49 Absatz 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes RVOG (SR 172.010) erfordern Verträge, Verfügungen oder andere formelle Verpflichtungen des Bundes über einen Betrag von mehr als 100 000 Franken eine Doppelunterschrift. fedpol macht diese Abstufung nicht.

Auffassung hinsichtlich Mehrfachleistungen Bund ist nicht korrekt

Die EFK stellte in der Prüfung fest, dass bei fedpol die Auffassung vertreten wird, dass die Finanzhilfen des Bundes nur im Falle einer gemeinsamen gesetzlichen Grundlage die festgelegten Maximalanteile gemäss den Verordnungen nicht übersteigen dürfen. Insofern bei einer anderen Bundesverwaltungseinheit eine andere gesetzliche Grundlage vorhanden ist, werden die Finanzhilfen nicht kumulativ beurteilt.

Weiter werden Finanzhilfen weiterer Behörden wie Kantone und Gemeinden als Drittmittel angesehen. Es kann dazu führen, dass Massnahmen zu 100 Prozent durch Steuergelder finanziert werden. Diese Situation wurde insbesondere im Bereich zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen festgestellt.

BEURTEILUNG

Hinsichtlich der Anrechnung von Freiwilligenarbeit, hat die EFK verstanden, dass diese Arbeit einen wertvollen Beitrag für die Durchführung gewisser Projekte darstellt. Wenn keine spezialgesetzlichen Regelungen auf Stufe der jeweiligen Verordnungen bezüglich einer Anrechenbarkeit von Freiwilligenarbeit an die Gesamtausgaben bestehen, dürfen diese jedoch nicht angerechnet werden.

Die fehlenden Prüfkonzepte gemäss Artikel 25 SuG stellen eine Nichteinhaltung des Subventionsgesetzes dar. Der Artikel 25 SuG ist umzusetzen.

Die Einzelunterschrift bei Verfügung grösser 100 000 Franken ist ein Verstoss gegen den Artikel 49 Absatz 3 RVOG. Die EFK verzichtet auf eine Empfehlung, da während der Prüfung eine Anpassung der Unterschriftenweisung angestossen wurde und zukünftig eine Doppelunterschrift vorgesehen ist.

Die Auslegung des fedpol zur Mehrfachleistung durch den Bund widerspricht den Grundsätzen des Artikels 7 Buchstabe c in Verbindung mit dem Artikel 12 SuG. Eine zukünftig korrekte Interpretation und Anwendung ist aus Sicht der EFK sicherzustellen.

Die EFK erachtet die Situation einer Finanzierung von Massnahmen zu 100 Prozent durch Steuergelder, respektive die vollumfängliche Anrechnung der Finanzhilfen von Kantonen und Gemeinden als Eigenleistungen als kritisch, wenngleich das SuG dies zum Prüfungszeitpunk nicht explizit ausschliesst. Aus Sicht der EFK würde eine echte Eigenleistung der Subventionsempfängerinnen, den wirtschaftlichen und sparsamen Umgang der zur Verfügung stehenden Gelder besser sicherstellen.

EMPFEHLUNG 1 — PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt fedpol, die Freiwilligenarbeit nicht als anrechenbare Aufwendungen der Subventionsnehmerinnen anzurechnen, wenn keine rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist.

STELLUNGNAHME DES FEDPOL

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die Rechtslage in Bezug auf die Anrechenbarkeit von Freiwilligenarbeit ist u.E. nicht ganz klar. Die Anrechenbarkeit von Freiwilligenarbeit kann bei der Finanzierung von Projekten von Bedeutung sein, insbesondere in den Bereichen Verhinderung von Radikalisierung und Extremismus und bei Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution, weshalb deren Anrechenbarkeit wichtig ist. fedpol wird anregen, eine Klarstellung der Anrechenbarkeit im einschlägigen Recht herbeizuführen. Im Bereich Radikalisierungs- und Extremismusbekämpfung hängt die Anpassung mit der Prüfung einer weiteren Verlängerung der entsprechenden Verordnung ab 2028 zusammen.

EMPFEHLUNG 2 PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt fedpol, ein risikobasiertes Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG zu erstellen und anzuwenden.

STELLUNGNAHME DES FEDPOL

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Ein Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG ist bereits in Erarbeitung und wird ab Anfang 2026 umgesetzt.

EMPFEHLUNG 3 PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt fedpol, Mehrfachleistungen an eine Subventionsnehmerin durch mehrere Bundesämter zu vermeiden und die vollumfängliche Anrechnung übriger Finanzhilfen der öffentlichen Hand als Eigenleistungen kritisch zu prüfen.

STELLUNGNAHME DES FEDPOL

Die Empfehlung ist akzeptiert.

fedpol vermeidet, wenn immer möglich, eine Mehrfachfinanzierung durch Bundesstellen. In seltenen Fällen kann eine solche Mehrfachfinanzierung jedoch im gesellschaftlichen oder politischen Interesse notwendig sein – insbesondere dann, wenn ein Vorhaben mehrere Bereiche betrifft, die auf unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen beruhen (z.B. Gewaltprävention und sexuelle Gesundheit; Gewaltprävention und Bildung). In bestimmten Fällen ist eine Mehrfachfinanzierung sinnvoll, um den Fortbestand und eine wirkungsvolle Tätigkeit von Fachstellen sicherzustellen. Ein Plafond von 50% für Finanzhilfen des Bundes ist in den Rechtsgrundlagen nicht ausdrücklich vorgesehen. Bei Finanzhilfen, die sich auf Art. 386 StGB stützen, wird jedoch der Bundesanteil konsequent auf maximal 50% der Gesamtkosten begrenzt.

fedpol wird die Finanzierung eines Vorhabens vor dem Hintergrund der Empfehlung inskünftig noch kritischer prüfen. Bei der Anrechnung übriger Finanzhilfen der öffentlichen Hand (z.B. Kantone) ist jedoch ebenfalls der politische Wille zu berücksichtigen, wie dies insbesondere im Bereich des Minderheitenschutzes der Fall ist. In diesem Fall wurde im genehmigten Bundesratsantrag zur Inkraftsetzung der Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS; SR 311.039.6) festgehalten, dass die Kantone Beiträge in gleicher Höhe leisten wie der Bund.

3 BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN

Das BSV subventioniert Organisationen, welche sich für die Prävention von Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren. Als Präventionsmassnahmen gelten Programme, regelmässige Aktivitäten und Projekte in den Bereichen Prävention, Sensibilisierung, Information, Wissensvermittlung, Beratung, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung, Forschung und Evaluation.

Das BSV ist hauptsächlich in der Unterstützung der regelmässigen Aktivitäten aktiv. Es schliesst dazu Subventionsverträge über vier Jahre ab. Die Fokussierung des BSV auf die regelmässigen Aktivitäten basiert auf der Prioritätenordnung und hat zur Folge, dass die zur Verfügung stehenden Mittel im Vierjahresrhythmus vergeben werden.

3.1 Effizienter Vergabeprozess im Vierjahresrhythmus

Gemäss Angaben des BSV wird in einem ordentlichen Jahr ohne Gesuchbearbeitung rund ein Pensum von 0,25 FTE für die Aufsicht aufgewendet. Zusätzlich werden alle vier Jahre rund 0,25 FTE für die Durchführung des Vergabeprozesses aufgebracht.

Die Gesucheingabe erfolgt mittels umfassender Musterformulare, welche auf die Vorgaben der Verordnung, die Prioritätenordnung sowie die Gesuchprüfung des BSV angepasst sind. Anschliessend erfolgt eine einheitliche Gesuchprüfung mit einem Prüfraster, in welcher unter anderem die Kosten anhand der finanziellen Informationen und der Nutzenaspekte anhand der Massnahmenbeschreibung beurteilt werden. Das BSV verfügt über eine Prioritätenordnung, welche in die Beurteilung der Kosten- und Nutzenaspekte einbezogen wird. Der Vergabeprozess des BSV stellt eine Vier-Augen-Kontrolle wie auch eine Gesamtsicht über alle Gesuche sicher. Der Aufsichtsprozess ist beim BSV in zwei jährliche Meilensteine aufgeteilt, in welchen die Subventionsempfängerinnen zum einen finanzielle Aspekte und zum anderen inhaltliche Aspekte wie beispielsweise Zielerreichung und Risikobeurteilung rapportieren.

Das BSV hat einen Vergabe- und Aufsichtsprozess definiert, welcher für die von der EFK befragte Subventionsempfängerin klar und transparent ist.

BEURTEILUNG

Die EFK beurteilt den Vergabeprozess des BSV auf Seite Amt als effizient. Insbesondere in einer erstmaligen Gesuchperiode erachtet die EFK den Initialaufwand für die Subventionsempfängerinnen als hoch. Durch die angewendete Praxis mit Subventionsverträgen über vier Jahre, gleicht sich dieser Aufwand jedoch aus und ist aus Sicht der EFK vertretbar. Im Vergabeprozess werden die Kosten- und Nutzenaspekte in angemessener Weise geprüft und berücksichtigt.

3.2 Risikoanalyse über die Subventionsempfängerinnen hat geringe Auswirkung auf die Aufsicht

Das BSV erstellt mittels Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG eine Risikoanalyse je Subventionsempfängerin. Die identifizierten Risiken werden nicht verwendet, um den Kontrollaufwand spezifisch anzupassen. Es erfolgt für jede Subventionsempfängerin eine vollumfängliche Aufsicht gemäss definiertem Aufsichtsprozess.

BEURTEILUNG

Basierend auf einem Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG soll eine risikobasierte Aufsicht der Finanzhilfen durchgeführt werden. Dies erlaubt dem BSV eine zielgerichtete und effizientere Aufsicht basierend auf den bereits vorhanden Risikoanalysen je Subventionsempfängerin. Dies kann zu einer Reduktion des Aufwands sowohl beim BSV wie auch bei den Subventionsempfängerinnen führen.

EMPFEHLUNG 4 PRIORITÄT 2

Die EFK empfiehlt dem BSV, die Ergebnisse seiner Risikoanalyse über die Subventionsempfängerinnen zu nutzen, um die Aufsichtstätigkeit anzupassen.

STELLUNGNAHME DES BSV

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Das BSV nimmt die Empfehlung der EFK, wonach die Aufsicht über die Finanzhilfeempfänger risikobasiert zu geschehen habe, an. Es wird die entsprechenden Grundlagen bis spätestens Ende 2025 intern erarbeiten und verabschieden. Sie kommen, soweit dies möglich ist, bereits für die Controlling- und Aufsichtstätigkeiten 2025 zur Handhabung.

4 EIDGENÖSSISCHES BÜRO FÜR DIE GLEICHSTELLUNG VON FRAU UND MANN

Das EBG subventioniert Massnahmen, welche zur Prävention von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt beitragen.[1] Als Massnahmen gelten Programme, Projekte und regelmässige Aktivitäten in den Bereichen Information, Sensibilisierung, Wissensvermittlung; Weiterbildung und Kompetenzentwicklung von Fachpersonen; Beratung und Weiterentwicklung von Beratungsansätzen; Koordination und Vernetzung; Evaluation und Forschung.

Das EBG führt eine rollende Vergabe der Finanzhilfen durch, da Massnahmen auch über mehrere Jahre hinweg umgesetzt werden. Mit einer strukturierten Finanzplanung sowie einem Finanzierungsvorbehalt in den Verfügungen stellt das EBG sicher, dass der jährliche Kredit der Finanzhilfen für Massnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann nicht überschritten wird.

4.1 Arbeitsaufwand im Subventionsprozess punktuell eher hoch

Nach eigenen Angaben setzt das EBG für den Vergabe- und Aufsichtsprozess jährlich rund ein Pensum von 1,2 FTE ein, verteilt auf drei Mitarbeitende.

Die Gesucheingabe wird beim EBG mittels umfassender Musterdokumente strukturiert. Die Gesuchprüfung erfolgt durch eine federführende Person, wobei eine Gesuchdurchsicht durch mehrere Teammitglieder vorgenommen wird. Dazu kommt, dass in einzelnen Fällen zusätzlich externe Beurteilungen von Fachpersonen eingeholt werden. Dies führt punktuell zu einem hohen Arbeitsaufwand im Vergabeprozess. Die Beurteilung von Kosten und Nutzenaspekten wird dokumentiert. Dabei werden beispielsweise die Budgetzahlen kritisch plausibilisiert und der Nutzen der Präventionsmassnahmen in kurz- und langfristiger Betrachtung beurteilt. Die übergreifende Beurteilung aller Gesuche ist durch den Vergabeprozess des EBG sichergestellt.

Im Aufsichtsprozess führt das EBG flächendeckend eine enge Begleitung und Aufsicht der Finanzhilfen durch. Die Möglichkeit einer risikobasierten Aufsicht gemäss Prüfkonzept nach Artikel 25 SuG wird nicht systematisch umgesetzt. Dies führt zu einem erhöhten Aufwand im Aufsichtsprozess.

In den Rückmeldungen der durch die EFK befragten Subventionsempfängerinnen wurde der definierte Vergabe- und Aufsichtsprozess als klar und nachvollziehbar beurteilt.

BEURTEILUNG

Die EFK beurteilt den Vergabeprozess des EBG insgesamt als effizient. Punktuell bestehen jedoch bei der Gesuchprüfung Mehrspurigkeiten, die nicht effizient sind.

Der Umfang der Informationen und Unterlagen, welche die Subventionsempfängerinnen bei Gesucheingabe aufbereiten müssen, erachten die EFK als eher hoch. Im Rahmen der Prozessanpassung für die Einführung der Applikation eSubventionen hat das EBG bereits angefangen, sich kritisch mit den notwendigen Informationen und Unterlagen für eine Gesuchprüfung auseinanderzusetzen. Die EFK unterstützt diese Überlegungen und verzichtet auf eine Empfehlung.

Im Vergabeprozess werden aus Sicht der EFK die Kosten- und Nutzenaspekte in angemessener Weise geprüft und berücksichtigt.

Der Aufsichtsprozess erachtet die EFK als effektiv organisiert, jedoch als sehr umfassend. Basierend auf dem Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG soll eine risikobasierte Aufsicht der Finanzhilfen durchgeführt

[1] Das EBG berücksichtigt neben der Verordnung auch die Grundsätze der Istanbul-Konvention. Die Istanbul-Konvention ist ein Übereinkommen des Europarats, das Frauen und Mädchen vor verschiedenen Formen von Gewalt schützt. Am 1. April 2018 ist die Konvention in der Schweiz in Kraft getreten.

werden. Dies erlaubt dem EBG eine zielgerichtete und effizientere Aufsicht und kann zu einer Reduktion des Aufwands seitens EBG wie auch bei den Subventionsempfängerinnen führen.

EMPFEHLUNG 5 PRIORITÄT 2

Die EFK empfiehlt dem EBG, die punktuellen Mehrspurigkeiten im Vergabeprozess von Subventionen zu beheben und eine risikobasierte Aufsicht wahrzunehmen, um den Subventionsprozess insgesamt effizienter zu gestalten.

STELLUNGNAHME DES EBG

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Das EBG wird die Empfehlung 5 im Rahmen der Überprüfung seiner Prozesse umsetzen und in seinem Prüfkonzept gemäss Art. 25 SuG abbilden. Auf Stufe der Gesuchsprüfung wird das 4-Augenprinzip die Regel. Die risikobasierte Aufsicht laufender Projekte wird weiter verstärkt.

4.2 Einzelne rechtliche Vorgaben sind nicht eingehalten

Rahmenbedingungen bezüglich Freiwilligenarbeit nur auf Stufe Richtlinie festgehalten

Auf Verordnungsstufe sind die maximalen Anteile der Finanzhilfen an den anrechenbaren Ausgaben der jeweiligen Massnahmen definiert. Das EBG akzeptiert auch Freiwilligenarbeit als anrechenbare Ausgabe, was die Gesamtausgaben und somit auch die maximalen Anteile der Finanzhilfen erhöht. In der Richtlinie des EBG wurde die Anrechenbarkeit der Freiwilligenarbeit bei Projekten auf max. 25 Prozent und bei regelmässigen Aktivitäten auf max. 37,5 Prozent der Gesamtkosten limitiert. Auf Verordnungsstufe ist keine spezialgesetzliche Regelung bezüglich Freiwilligenarbeit vorhanden.

Auslegung der EBG-Richtlinie hinsichtlich Mehrfachleistung Bund ist nicht korrekt

Gemäss den Ausführungen der EBG-Richtlinie dürfen die Finanzhilfen des Bundes, die auf derselben gesetzlichen Grundlage vergeben werden, die in der Verordnung festgelegten Maximalanteile der anrechenbaren Ausgaben kumulativ nicht überschreiten. Diese Auslegung gilt jedoch nicht für weitere Bundesfinanzhilfen, die auf anderen gesetzlichen Grundlagen basieren.

BEURTEILUNG

Hinsichtlich der Anrechnung von Freiwilligenarbeit hat die EFK vom EBG verstanden, dass diese Arbeiten von hoher Wichtigkeit und für die Durchführung von gewissen Massnahmen notwendig sind. Dies insbesondere, da die Subventionsempfängerinnen in einem Umfeld tätig sind, wo die Finanzierung und das Generieren von Drittmitteln erschwert ist. Wenn keine spezialgesetzliche Regelung auf Stufe Verordnung bezüglich einer Anrechenbarkeit von Freiwilligenarbeit an die Gesamtausgaben bestehen, darf diese jedoch nicht angerechnet werden.

Die Auslegung der EBG-Richtlinie hinsichtlich Mehrfachleistung durch den Bund widerspricht den Grundsätzen des Artikels 7 Buchstabe c in Verbindung mit dem Artikel 12 SuG. Eine künftig korrekte Interpretation und Anwendung ist aus Sicht der EFK sicherzustellen.

EMPFEHLUNG 6 PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt dem EBG, die Freiwilligenarbeit nicht als anrechenbare Aufwendungen der Subventionsnehmerinnen anzurechnen, wenn keine rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist.

STELLUNGNAHME DES EBG

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Das EBG wird die Anrechenbarkeit von Freiwilligenarbeit spezialrechtlich regeln.

Im Rahmen der Prävention von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt leisten zahlreiche nichtstaatliche Organisationen öffentlich anerkannte und zentrale Arbeit im Interesse der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz. Einige Organisationen bauen dabei auf engagierte und professionelle Freiwilligenarbeit, ohne welche ihre Vorhaben nicht oder nur teilweise realisiert werden könnten. Das EBG hat bislang einen klar begrenzten Anteil dieser unbezahlten Arbeit als Eigenleistung der Subventionsempfänger/-innen angerechnet und mittels Arbeitszeitreporten deren Kontrolle sichergestellt. Das EBG beabsichtigt diese Praxis weiterführen.

EMPFEHLUNG 7 PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt dem EBG, die interne Richtlinie hinsichtlich der Mehrfachleistung durch den Bund anzupassen, damit künftig die Berücksichtigung aller Bundesfinanzhilfen gewährleistet ist.

STELLUNGNAHME DES EBG

Die Empfehlung ist akzeptiert.

In der Verordnung sind die Finanzhilfen bei Projekten auf 50% der anrechenbaren Kosten und bei regelmässigen Aktivitäten auf 25% der anrechenbaren Kosten festgelegt. Das EBG vermeidet, wenn immer möglich, eine Mehrfachleistung durch den Bund oder spricht sich eng mit den beteiligten Stellen ab. Entsprechende Gesuche werden in jedem Fall noch kritischer geprüft. In Einzelfällen kann eine Mehrfachleistung jedoch von gesellschaftlichem wie auch politischem Interesse sein, nämlich dann, wenn unterschiedliche Politikbereiche tangiert sind (z.B. Gewaltprävention und sexuelle Gesundheit; Gewaltprävention und Bildung; Gewaltprävention und Integration) oder wenn Leistungen von öffentlich anerkannten und bewährten Fachstellen im Feld der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aufgrund der fehlenden Finanzierung nur noch eingeschränkt erbracht oder ganz eingestellt werden müssten. In den oben genannten Fällen kann eine Finanzierung über 50% angemessen sein, insbesondere dann, wenn Projekte oder regelmässige Aktivitäten Leistungen erbringen, die unterschiedlichen Politikbereichen zuzurechnen sind.

5 FACHSTELLE FÜR RASSISMUSBEKÄMPFUNG IM GS-EDI

Die FRB setzt sich für eine langfristige und nachhaltige Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Rassismus und für Menschenrechte ein. Hierzu werden Finanzhilfen für Projekte gesprochen, welche sich explizit mit der Sensibilisierung und Prävention rassistischer Diskriminierung und Rassismus auseinandersetzen. Die Unterstützung von regelmässigen Aktivitäten oder langfristigen strukturellen Programmen sieht die Verordnung nicht vor. Ein Anteil von rund einem Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel ist für Projekte im schulischen Bereich reserviert.

Um mit den vorhandenen Rahmenbedingungen eine möglichst breite und nationale Abdeckung zu erzielen, spricht die FRB mehrheitlich Finanzhilfen zwischen 1 000 und 30 000 Franken je Projekt.

Die FRB unterscheidet in der Gesucheingabe derzeit in drei unterschiedliche Projektarten:

- *«Labor-Projekte»*
  Im Rahmen des «Labors» werden kleinere und grössere Projekte unterstützt, die innovative und kreative Ansätze der Rassismusbekämpfung ausprobieren.
- *«Aktionswoche gegen Rassismus»*
  Immer im März findet die Aktionswoche gegen Rassismus statt. Projekte im Rahmen der Aktionswoche müssen zwingend mit den Integrationsdelegierten der Gemeinde oder des Kantons koordiniert werden.
- *«Projekte im Schulbereich»*
  Schulprojekte zur Rassismusprävention richten sich an Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen oder Schulleitungen der Vorstufe, der Primarstufe sowie der Sekundarstufen I und II (inklusive Berufsfachschulen und berufsbildenden Schulen) wie auch der Pädagogischen Hochschulen.

5.1 Mehrspurigkeiten im Vergabeprozess und interne Dokumentationslücken vorhanden

Gemäss Angaben der FRB wird jährlich ein Pensum von rund 1,5 FTE, verteilt auf mehrere Mitarbeitende, für den Vergabe- und Aufsichtsprozess aufgewendet.

Die FRB arbeitet mit Musterdokumenten für die jeweiligen Projektarten, um eine strukturierte Gesucheingabe zu ermöglichen. Der Umfang der von den Subventionsempfängerinnen verlangten Informationen ermöglicht die Gesuchprüfung hinsichtlich Vorgaben der Verordnung sowie der Kosten und Nutzenaspekte. In der FRB wird jedes Gesuch von mehreren Personen geprüft und im Team besprochen. So werden auch die Kosten und insbesondere die Nutzenaspekte der jeweiligen Präventionsmassnahmen von verschiedenen Personen beurteilt und kritisch hinterfragt. Im Vergabeprozess wird keine Zuteilung einer federführenden Person vorgenommen.

Im Aufsichtsprozess ist die Zuteilung einer federführenden Person implementiert. Die FRB verlangt für ihre Aufsichtstätigkeit ein Reporting, das weder auf die Subventionsempfängerinnen noch auf die Beitragshöhe abgestimmt ist.

Die interne Dokumentation im Vergabe- und Aufsichtsprozess widerspiegelt nicht die Qualität der durchgeführten Tätigkeiten. So werden beispielsweise folgende Punkte nicht ausreichend festgehalten:

- Einhaltung der Vorgaben aus der Verordnung und Richtlinie
- Entscheid und wesentliche Aspekte der Begründung
- Bewilligter Betrag respektive Herleitung einer allfälligen Kürzung
- Ergebnis der durchgeführten Aufsichtstätigkeiten.

Der von der FRB definierte Vergabe- und Aufsichtsprozess wird im Wesentlichen für alle Projektarten übergreifend angewendet unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der jeweiligen Projektarten. Beispielsweise werden für Projekte im Schulbereich externe Fachkenntnisse zur Beurteilung von pädagogischen Aspekten beigezogen. Für die von der EFK befragten Subventionsempfängerinnen ist der Subventionsprozess klar und transparent.

BEURTEILUNG

Aus Sicht der EFK werden die Kosten- und Nutzenaspekte im Vergabeprozess der FRB ausreichend geprüft und berücksichtigt. Es besteht jedoch Potential, den Vergabeprozess effizienter zu gestalten und qualitativ besser zu dokumentieren. Insbesondere die Mehrfachprüfung durch mehrere Personen im Team ohne Zuteilung einer Federführung erachtet die EFK als ineffizient. Die interne Dokumentation beurteilt die EFK als nicht ausreichend. Unabhängige Dritte können wesentliche Punkte und Informationen des Vergabeprozess nicht nachvollziehen. Dies ist insbesondere bedauerlich, da ein strukturiertes Prüfraster vorhanden wäre, dieses aber nicht systematisch angewendet und ausgefüllt wird.

Den Aufsichtsprozess beurteilt die EFK mit der Zuteilung einer federführenden Person je Projekt als effizient. Qualitativ besteht eine Lücke aufgrund der nicht systematischen Dokumentation der Aufsichtstätigkeiten.

Die EFK erachtet den Umfang der Informationen und der Unterlagen, welche die Subventionsempfängerinnen bei Gesucheingabe sowie im Reporting aufbereiten müssen, grundsätzlich als vertretbar. Bei Kleinstsubventionen führt dies jedoch zu einem Missverhältnis zwischen administrativem Aufwand und den gesprochenen Beiträgen für die Subventionsempfängerinnen. Eine Analyse der Strategie bezüglich Kleinstprojekte ist aus Sicht der EFK wichtig. Bei Weiterführung in ähnlichem Rahmen sind Vereinfachungen zu prüfen. Eine Einführung von Pauschalen oder eine abgestufte, risikobasierte Aufsicht könnte den Aufwand für die FRB wie auch für die Subventionsempfängerinnen reduzieren.

EMPFEHLUNG 8 — PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der FRB (GS-EDI), die Effizienz im Vergabeprozess und die interne Dokumentation im Vergabe- und Aufsichtsprozess zu analysieren, Vereinfachungen zu prüfen und Massnahmen zu treffen. Die Effizienzanalyse soll auch die Strategie zu Kleinstsubventionen hinsichtlich Kosten- und Nutzenaspekte sowie deren Nachhaltigkeit beinhalten.

STELLUNGNAHME DER FRB IM GS-EDI

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Die FRB wird ihre interne Dokumentation weiter systematisieren und dabei das bestehende Prüfraster konsequent einsetzen. Zur Verbesserung der Effizienz im Vergabeprozess prüft die FRB-Massnahmen, die sowohl Vereinfachungen ermöglichen als auch eine objektive und sorgfältige Prüfung sicherstellen.

Die Vergabe von Klein- und Kleinstsubventionen verfolgt derzeit das Ziel, mit den verfügbaren Mitteln eine möglichst breite regionale Abdeckung zu gewährleisten. Im Rahmen der künftigen nationalen Strategie gegen Rassismus und Antisemitismus wird die FRB jedoch eine Anpassung dieser Praxis in Betracht ziehen, um den administrativen Aufwand bei Kleinprojekten zu reduzieren und zugleich die Nachhaltigkeit der geförderten Aktivitäten zu erhöhen. Nach Prüfung allfälliger Anpassungen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben wird die FRB ihre Vergabepraxis entsprechend optimieren.

5.3 Einzelne rechtliche Vorgaben sind nicht eingehalten

Prüfkonzept für die Aufsicht ist nicht fertiggestellt

Seit dem 1. Januar 2022 wurde das Subventionsgesetz mit dem Artikel 25 «Überprüfung der Aufgabenerfüllung» ergänzt. Dieser verlangt, dass jede Verwaltungseinheit für die Kontrolle ihrer Subventionen über ein risikoorientiert ausgestaltetes, schriftliches Prüfkonzept verfügt. Die FRB hat im Jahr 2022 mit der Erarbeitung eines solchen Prüfkonzeptes begonnen, dieses aber nicht vollendet. Somit besteht kein Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG.

Freiwilligenarbeit vollumfänglich als anrechenbare Ausgaben akzeptiert

Auf Verordnungsstufe sind die maximalen Anteile der Finanzhilfen an den anrechenbaren Ausgaben der Projekte nicht festgehalten. Die FRB stützt sich bezüglich angemessener Eigenleistungen auf das Subventionsgesetz SuG und definiert in den Richtlinien der FRB einen maximalen Anteil der Finanzhilfen auf 50 Prozent des Gesamtbudgets. Die FRB akzeptiert auch Freiwilligenarbeit als anrechenbare Ausgabe, was das Gesamtbudget und somit auch die maximalen Anteile der Finanzhilfen erhöht. Auf Verordnungsstufe ist keine spezialgesetzliche Reglung bezüglich Freiwilligenarbeit vorhanden.

BEURTEILUNG

Das nicht fertiggestellte Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG stellt eine Nichteinhaltung des Subventionsgesetzes dar. Es ist fertigzustellen.

Hinsichtlich der Anrechnung von Freiwilligenarbeit hat die EFK auch im Bereich der FRB verstanden, dass diese von hoher Wichtigkeit und für die Durchführung gewisser Projekte notwendig ist. Dies insbesondere, da viele Subventionsempfängerinnen ehrenamtlich organisiert sind und daher Freiwilligenarbeit als logische Konsequenz entsteht. Weiter sind die Subventionsempfängerinnen in einem Umfeld tätig, wo die Finanzierung und das Generieren von Drittmitteln erschwert ist. Ohne spezialrechtliche Grundlage ist die Freiwilligenarbeit aber nicht anrechenbar.

EMPFEHLUNG 9 — PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der FRB (GS-EDI), das Prüfkonzept gemäss Artikel 25 SuG zu finalisieren und anzuwenden.

STELLUNGNAHME DER FRB IM GS-EDI

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Das Prüfkonzept wird fertiggestellt und die Anwendung davon im Rahmen der in der Stellungnahme zu Empfehlung 8 genannten Optimierung der Dokumentation sichergestellt.

EMPFEHLUNG 10 PRIORITÄT 1

Die EFK empfiehlt der FRB (GS-EDI), die Freiwilligenarbeit nicht als anrechenbare Aufwendungen der Subventionsnehmerinnen anzurechnen, wenn keine rechtliche Grundlage dafür vorhanden ist.

STELLUNGNAHME DER FRB IM GS-EDI

Die Empfehlung ist akzeptiert.

Im Bereich der Rassismusprävention wird ein erheblicher Teil der Arbeit ehrenamtlich geleistet. Viele Aktivitäten, die in lokalen Strukturen wie Vereinen oder Kollektiven verankert sind, können überhaupt erst dank diesem Engagement realisiert werden. Durch die freiwillige Arbeit fliessen Zeit, Fachwissen und Netzwerke in die Projekte ein, was ihre Wirksamkeit massgeblich erhöht. Wenn diese Eigenleistungen der meist finanzschwachen Trägerschaften nicht angerechnet werden können, entstehen erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten, da im Bereich der Rassismusprävention kaum nicht-staatliche Drittmittel mobilisiert werden können. Die FRB wird daher prüfen, ihre rechtliche Grundlage anzupassen, um die Anrechenbarkeit ehrenamtlicher Arbeit spezialgesetzlich zu verankern.

6 ARBEITSGRUPPE FINANZHILFEN – ZUSAMMENSPIEL DER VERWALTUNGSEINHEITEN

6.1 Dezentrale Organisation bringt Vorteile

Für den regelmässigen Austausch zwischen den Verwaltungseinheiten, welche gestützt auf den Artikel 386 StGB Finanzhilfen sprechen, wurde eine Arbeitsgruppe «Finanzhilfen» gegründet. Die Arbeitsgruppe soll eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und die Besprechung von gemeinsamen Themen bieten. Die organisatorische Leitung liegt zurzeit beim fedpol, welches jährlich ein bis zwei Treffen organisiert. Die Treffen werden zwar protokolliert, jedoch besitzt die Arbeitsgruppe weder Beschlussfähigkeit noch Weisungsbefugnis.

Weiter besteht informell ein situativer Austausch zwischen den verantwortlichen Personen der jeweiligen Verwaltungseinheiten. Die Personen sind gut vernetzt und die Zuständigkeiten für die thematischen Bereiche in der Gewaltprävention sind allen Akteurinnen und Akteuren bekannt.

Die Befragungen der EFK zeigten, dass die vier Verwaltungseinheiten den informellen Austausch wie auch die Arbeitsgruppe schätzen und den Rahmen als angemessen erachten. Einen zentralisierten Subventionsprozess für alle sieben Bereiche ziehen die Verwaltungseinheiten nicht in Betracht. Insbesondere die Fachkenntnisse in der Beurteilung der Nutzenaspekte sind von zentraler Bedeutung und in den einzelnen Verwaltungseinheiten angegliedert. Des Weiteren ist der Mehrwert des engen Kontakts mit den Subventionsempfängerinnen respektive der sogenannten Feldkenntnisse nicht zu unterschätzen. Die so erlangten Informationen sind wichtige Bestandteile für weitere Aufgaben der Verwaltungseinheiten in den jeweiligen Bereichen.

BEURTEILUNG

Durch die Abhängigkeit von den fachlichen Kenntnissen in den jeweiligen Subventionsbereichen sieht die EFK nur begrenzte Vorteile hinsichtlich einer Zentralisierung der Subventionsprozesse. Vorteile könnten beispielsweise Ressourceneinsparungen im Personal und den EDV-Kosten sowie die Vereinfachung der Organisationsstruktur sein. Die Nachteile respektive der qualitative Verlust in der thematischen Beurteilung und Auswahl der geeigneten Finanzhilfegesuche überwiegen die oben genannten Vorteile. Die EFK sieht ebenfalls den Mehrwert durch die direkte Zusammenarbeit mit den Subventionsempfängerinnen, welche in den entsprechenden Bereichen aktiv sind.

6.2 Punktuelle Ungleichheiten sind vorhanden

In der Prüfung der EFK wurden punktuelle Ungleichheiten zwischen den Verwaltungseinheiten bezüglich der Prozesse, Anforderungen an die Subventionsempfängerinnen in den jeweiligen Gesuchs- und Reportingunterlagen sowie der Rahmenbedingungen durch die Verordnungen hinsichtlich unterstützter Präventionsmassnahmen und deren Subventionssätze festgestellt. Zum einen resultieren diese Ungleichheiten aus dem Bottom-up Vorgehen, welches Finanzhilfen basierend auf dem Artikel 386 StGB als ein Element der Tätigkeit der Verwaltungseinheiten in den jeweiligen Bereichen ermöglicht. Es besteht somit keine globale Strategie zu den Finanzhilfen in der Gewaltprävention, sondern die jeweiligen Finanzhilfen sind Teil der Strategien in den jeweiligen Bereichen. Zum anderen entstanden diese Ungleichheiten, weil die Verordnungen in verschiedenen Jahren erstellt und in Kraft gesetzt worden sind.

BEURTEILUNG

Hinsichtlich der Zusammenarbeit der Verwaltungseinheiten sieht die EFK in der Arbeitsgruppe «Finanzhilfen» Potenzial, den Mehrwert zu steigern. Auf Prozess-Ebene kann sich ein verstärkter Austausch von Best-Practice und somit eine punktuelle Angleichung der Prozesse und deren Anforderungen an die Subventionsempfängerinnen für alle Beteiligten positiv auswirken. Der Fokus sollte diesbezüglich aber bewusst nicht auf der Erhöhung der Anforderungen liegen, sondern auf einer konstruktiven Auseinandersetzung, welche ebenfalls zu Vereinfachungen führen kann. Dies gilt ebenfalls für zukünftige Anpassungen der Rahmenbedingungen in den einzelnen Verordnungen.

EMPFEHLUNG 11 PRIORITÄT 2

Die EFK empfiehlt fedpol, in Zusammenarbeit mit dem BSV, dem EBG und der FRB in der Arbeitsgruppe «Finanzhilfen» systematisch Verbesserungen und Vereinfachungen im Sinne einer Harmonisierung der Vergabetätigkeit zu suchen und in den jeweiligen Verwaltungseinheiten anzustossen.

STELLUNGNAHME DES FEDPOL

Die Empfehlung ist akzeptiert.

fedpol wird zusammen mit den weiteren beteiligten Verwaltungseinheiten den Austausch in der Arbeitsgruppe «Finanzhilfen» weiterführen. Die Diskussionen über mögliche Vereinfachungen und Harmonisierungsmöglichkeiten werden damit unterstützt. Die Verantwortung für die Erarbeitung und Umsetzung von Verbesserungen und Vereinfachungen liegt bei allen beteiligten Verwaltungseinheiten gemeinsam. Das Projekt eSubventionen, das, unter der Federführung des EDI, die Digitalisierung der Prozesse zur Gesucheinreichung vorsieht, ist ein gutes Beispiel dafür. fedpol beabsichtigt sich daran zu beteiligen.

ANHANG 1 – RECHTSGRUNDLAGEN

RECHTSTEXTE

Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz SuG) vom 5. Oktober 1990 (Stand 13. Februar 2023), SR 616.1
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB) vom 21. Dezember 1937 (Stand 1. Januar 2025), SR 311.0
Verordnung über Massnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie zur Stärkung der Kinderrechte vom 11. Juni 2010 (Stand 1. August 2010), SR 311.039.1
Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (Verordnung gegen Menschenhandel) vom 23. Oktober 2013 (Stand 1. August 2023), SR 311.039.3
Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution vom 18. November 2015 (Stand 1. Januar 2023), SR 311.039.4
Verordnung über Massnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (Verordnung gegen Radikalisierung und Extremismus) vom 16. Mai 2018 (Stand 1. Juli 2023), SR 311.039.5
Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen (VSMS) vom 9. Oktober 2019 (Stand 1. Oktober 2024), SR 311.039.6
Verordnung über Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 13. November 2019 (Stand 1. Januar 2020), SR 311.039.7
Verordnung über Menschenrechts- und Antirassismusprojekte vom 14. Oktober 2009 (Stand 1. Januar 2013), SR 151.21
Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 1. Oktober 1997 (Stand 1. Mai 2025), SR 172.010

ANHANG 2 – ABKÜRZUNGEN

BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EBG	Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
fedpol	Bundesamt für Polizei
FRB	Fachstelle für Rassismusbekämpfung
FTE	Vollzeitäquivalent (Full Time Equivalent)
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz
StGB	Schweizerischen Strafgesetzbuch
SuG	Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen, Subventionsgesetz
SVS	Sicherheitsverbund Schweiz
VSMS	Verordnung über Massnahmen zur Unterstützung der Sicherheit von Minderheiten mit besonderen Schutzbedürfnissen